



HVBG

HVBG-Info 13/1985 vom 04.07.1985, S. 0055 - 0060, DOK 404.11:512.54/017-BSG

**Übergang der Unfalllast gemäß §§ 669 Abs. 1 i.V.m. 649 Abs. 1 RVO
Bindungswirkung einer JAV-Anpassung durch den unzuständigen
UV-Träger - zur eingeschränkten Korrekturmöglichkeit einer
fehlerhaften JAV-Anpassung nach § 579 Abs. 3 RVO i.V.m. § 14
Abs. 1 21. RAG - BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 27/84**

Übergang der Unfalllast gemäß §§ 669 Abs. 1 i.V.m. 649
Abs. 1 RVO - Bindungswirkung einer JAV-Anpassung durch den
unzuständigen UV-Träger - zur eingeschränkten
Korrekturmöglichkeit einer fehlerhaften JAV-Anpassung nach
§ 579 Abs. 3 RVO i.V.m. § 14 Abs. 1 21. RAG;
hier: BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 27/84 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Unfalllast (§§ 669 Abs. 1 i.V.m. 649 Abs. 1 RVO) für die
UV-Rente des Klägers ging zum 01.01.1977 infolge einer neuen
Zuständigkeitsregelung von einer BG auf den Beklagten (GUV) über.
Die BG trug diese Last irrtümlich weiter und paßte die
Verletztenrente unter Berücksichtigung ihres satzungsgemäßen
Höchst-JAV an. Bei der Übernahme der Bearbeitung der Rentensache
durch den Beklagten lag der JAV bereits über einem
satzungsgemäßen Höchst-JAV. Dies glich der Beklagte durch
Versagung bzw. Verminderung der weiteren Anpassung der Unfallrente
durch die angefochtenen Bescheide aus.
Das BSG hat mit Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 27/84 - die Beklagte
verurteilt, die UV-Rente des Klägers nach den entsprechenden
Rechtsvorschriften anzupassen. Der erkennende BSG-Senat vermag die
Rechtsauffassung des LSG nicht zu teilen, wonach der Beklagte
Bescheide des Inhalts erteilen dürfe wie sie "bei rechtzeitiger
Abgabe der Akten an den Beklagten" ergangen wäre, weil eine
Bindung des Beklagten an die Bescheide der BG nicht bestehe. Schon
nach ihrer Stellung im Gesetz betreffen die §§ 669, 649 RVO nicht
das Verhältnis des Versicherten zum zuständigen UV-Träger.
Vielmehr beinhalten die Vorschriften Regelungen, welche
unmittelbar nur unter den beteiligten UV-Trägern gälten. Das BSG
hat in seinem beiliegenden Urteil interessante Ausführungen zur
eingeschränkten Korrekturmöglichkeit einer fehlerhaften
JAV-Anpassung gemäß §§ 579 Abs. 3 RVO i.V.m. § 14 Abs. 1 21. RAG
im Hinblick auf § 45 SGB X gemacht.